

Dr. Esther Bollag: „Religion und Behinderung im Islam. Bioethik - Umgang mit Embryonen“

**Vortrag im Rahmen der Ringvorlesung „Behinderung ohne Behinderte?!
Perspektiven der Disability Studies“, Universität Hamburg, 28.04.2009**

Vorwort

Ich beziehe mich auf zwei Wissenschaftler, einen Mann und eine Frau. Es handelt sich um:

Thomas Eich, geboren 1973, studierte Islamwissenschaft, Iranistik und Mittelalter-Geschichte in Bamberg, Damaskus und Freiburg. Promotion 2002 in Bochum zur Sozialgeschichte des modernen Nahen Ostens. Seit 2003 wissenschaftlicher Mitarbeiter am Seminar für Orientalistik der Ruhr Universität Bochum im Rahmen des DFG-geförderten Forschungsprojektes "Bioethische Fragen im Kontext des islamischen Rechts".

Quelle: Internet www.perlentaucher.de (Das Kulturmagazin)

Prof. Vardit Rispler-Chaim gehört der Universität von Haifa an.
Sie arbeitet in der Faculty of Humanities, Department of Arabic Language and Literature.

Ihre Forschungsschwerpunkte sind:

- islamische Religion und Gesetz
- die Stellung der Frau
- Medizinethik
- Menschenrechte.

Quelle: Internet <http://arabic.haifa.ac.il/> (University of Haifa)

Wie geschieht ethische Meinungsbildung im Islam?

Die Rechtsgelehrten heißen *fuqaha*.

Die fuqaha sind Spezialisten für die Scharia.

Die Scharia ist die gesamte islamische Lebensweise unter ihnen auch die Regeln, die das Leben von Muslimen regulieren.

Die Regeln werden hergeleitet aus dem *Koran* und der *sunna*, den reflektierten*¹ Taten und Aussagen des Propheten Muhammad.. Diese haben aufgrund der besonderen Stellung des Propheten heute noch Geltungsanspruch, sie sind autoritativ.)

fiqh ist die Wissenschaft der Rechtsfindung sowie die Wissenschaft der Herleitung der islamischen Lebensweise. Die *Sharia* setzt sich zusammen aus:

1. *ibadat*, Handlungen des Einzelnen in seiner Beziehung zu Gott; sie betreffen die fünf Säulen des Islam:
 - *das Glaubensbekenntnis*
 - *das tägliche fünfmalige Gebet*
 - *die Pilgerfahrt nach Mekka*
 - *das Fasten im Monat Ramadan*
 - *das Entrichten der religiösen Pflichtabgabe zakat*

¹ Kommentar Mohagheghi: Es ist nicht möglich alles eins zu eins auf unsere Zeit zu übertragen.

2. *mu amalāt* alles übrige (Kommentar EB: das ist mehr oder weniger der Bereich der Sozialethik).

Die *Scharia* ist nicht einfach „islamisches Recht“, sie beinhaltet auch ethische und theologische Aspekte.

Beispiel:

Die Frage, ob ein weiblicher Embryo aufgrund seines Geschlechts abgetrieben werden darf. Rein rechtlich lautet die Antwort. „nein“. Der *faqih* (Rechtsspezialist) wird aber auch die theologische Frage behandeln, ob die Möglichkeit, mittels moderner Technik das Geschlecht des Embryo im Mutterleib zu bestimmen, etwa mit der Allmacht Gottes kollidiere, da im Koran, der wörtlich inspirierten Rede Gottes, steht: „Gott (allein) weiß, was im Leib der (werdenden) Mutter ist.“ (Sure 31:34)

Das islamische Recht ist fallorientiert, d.h. kasuistisch.

Es gibt zwei verschiedene Formen des Urteils:

1. *hukm (plural akham)* bezieht sich auf konkreten Einzelfall, wird von einem *kadi* gefällt
2. *fatwa* Rechtsauskunft oder –gutachten von einem *mufti*.
Fatwas sind nicht rechtlich bindend, beschränken sich auf Handlungsbewertung, ohne daran Strafen oder Strafempfehlungen zu knüpfen.

Der *kadi* kann *fatwas* einholen. wodurch eine *fatwa* konkrete rechtliche Auswirkungen haben kann, wenn der Richter sich dieser Rechtsmeinung anschließt.

Weite Teile der medizinischen Praxis werden – zumindest in arabischen Ländern – in der Regel nicht durch ein verabschiedetes klares Gesetz, sondern allenfalls durch ministeriale Anweisungen ohne nennenswerte rechtliche Sanktionen gesteuert. Gibt es diese nicht, orientiert man sich in der Regel unmittelbar an *fatwas* der auf nationaler Ebene zuständigen Gremien oder allgemein anerkannter religiöser Autoritäten.

Die Organisationen, die bioethische Stellungnahmen herausgeben:

Es sind dies:

- IOMS (Islamic Organisation of Medical Science, gegründet 1980 in Kuwait), veranstaltet Konferenzen, auf denen Mediziner und *fuqaha* zusammentreffen. Nach diesen Tagungen werden eine Reihe von Empfehlungen ausgesprochen. Diese Gremien sind aber (noch) nicht von Fachleuten besetzt, deshalb nicht vergleichbar mit Bioethik-Gremien in Deutschland.
- IFA (Islamic Fiqh Academy in Jeddah)
- IFA (Islamic Fiqh Academy der Islamischen Weltliga in Mekka) – stark von Saudi-Arabien dominiert. Am Ende der IFA-Sitzungen steht gewöhnlich ein Beschluss (*qarar*). Diese Beschlüsse besitzen große Autorität.

IOMS und IFAs sind international besetzte Gremien, haben aber keine rechtliche Handhabe, um auf nationalstaatlicher Ebene ihre Beschlüsse bzw. Empfehlungen umzusetzen. Der Zentralrat der Muslime in Deutschland zitiert sehr häufig die Beschlüsse von IOMS und IFAs, d.h. er macht sie sich zu eigen.

Quellenangabe:

nach: Thomas Eich: Islam und Bioethik, eine kritische Analyse der modernen Diskussion im islamischen Recht, Reichert Verlag Wiesbaden, 2005, p 9 – 16

Behinderung und Krankheit im Islam

Krankheit im Koran:

13 mal Krankheit des Herzens, das heißt, Krankheit wird spirituell gesehen, als Unglauben.

Behinderung im Koran:

Wer blind ist, verkrüppelt oder krank, braucht sich (allerdings darüber) nicht bedrückt zu fühlen (dass er sich am Krieg nicht beteiligt). - Wer nun Gott und seinem Gesandten gehorcht, den lässt er (dereinst) in Gärten eingehen, in deren Niederungen (w. unter denen) Bäche fließen. Wer sich aber abwendet (und dem Rufe Gottes nicht folgt), dem lässt er eine schmerzhaft Strafe zukommen.

[Sure 48. Der Erfolg: Der Koran, S. 898 (vgl. Sure 48, 16-17) (c) Verlag W. Kohlhammer]

Grundsatz:

wird auch auf religiöse Pflichten von Kranken und Menschen mit Behinderung angewendet

Von niemand wird mehr verlangt, als er (zu leisten) vermag. Eine Mutter soll nicht wegen ihres Kindes schikaniert werden, und ein Vater nicht wegen des seinen.

[Sure 2. Die Kuh: Der Koran, S. 153 (vgl. Sure 2, 233) (c) Verlag W. Kohlhammer]

Ich beziehe mich auf das Buch von Vardit Rispler Chaim.

Behinderung im islamischen Gesetz

Vorwort: p ix, x

Vardit Rispler-Chaim bezieht sich in ihrem Buch auf die Rechtsprechung, die so genannte fiqh. Der Unterschied zwischen sharia und fiqh besteht darin, dass die sharia als unveränderlich², unbefleckt und makellos gesehen wird. Der einzelne Rechtsspruch, fiqh, jedoch nicht.

Vardit Rispler Chaim bezieht sich in ihrem Buch auf die Gesetzesliteratur des weiteren Mittleren Ostens, nicht auf Südostasien und Afrika.

Die Grundvoraussetzung dieser Studie besteht darin, dass „gesund“ zu sein die bevorzugte menschliche Befindlichkeit ist.

Jede Abweichung vom „Gesunden“ ist eine Krankheit, die, wenn sie anhält, zu einem Charakteristikum der Person führt, dann müssen die sogenannten Gesunden sich mit der nicht normalen „irregulären“ Person beschäftigen. Die „irreguläre“ Person kann normal behandelt werden oder mit speziellen Maßnahmen oder beides kombiniert.

² Kommentar Mohagheghi: Es kommt darauf an von welchem Bereich der Scharia man redet. Im Bereich Mu`amilat gibt es natürlich Veränderungen entsprechend den Bedürfnissen der Zeit.

Natürlicherweise geht es zunächst um Fragen der Terminologie.

p3

Arabische Terminologie:

<i>a´ma</i>	→ blind
<i>asamm</i>	→ taub
<i>abkam, akras</i>	→ gehörlos, stumm
<i>a´raj</i>	→ lahm
<i>majnun</i>	→ geisteskrank, psychisch krank, verrückt
<i>khuntha</i>	→ transsexuell

Vardit Rispler Chaim konnte in den klassischen islamische Quellen keinen generellen Ausdruck für Menschen mit Behinderung als Gruppe finden. (Mit anderen Worten: die „Behinderten“ gibt es im arabischen nicht. E.B.)

Nur in der zeitgenössischen Literatur finden wir einige generalisierte Ausdrücke, z.B.:

ashab al- ahat
dhawu al ahat → Träger von Schädigungen, Defekten.
mu´awaqun →
mu´aqun

...

p4

Die Wurzel *a-j-z* ist im frühen Islam wohlbekannt, im Sinne von jemanden, der unfähig ist, eine bestimmte Tätigkeit auszuführen, z.B. den Beischlaf.

Aber *ajaza* oder *ajizun* als soziale Klassifizierung einer Gruppe von Menschen als „Schwache“ wie heute „Behinderte“, kann im Koran oder in der Rechtsprechung nicht gefunden werden.

Nur bezogen auf die Ehe sprechen mittelalterliche Rechtsgelehrte in generalisierter Weise von *uyub* übersetzt, Schädigungen, Defekte, Deformationen die das normale Eheleben gefährden.

Diese *uyub* werden in aller Länge diskutiert, weil sie als Hindernisse beim Eheschluss, Ehevollzug, und zur Aufrechterhaltung einer gesunden Ehe betrachtet werden.

Diese Deformationen können geistige, sexuelle oder dermatologische Ursache haben, sie werden in der Gesetzesliteratur in einer Gruppe zusammen gefasst.

Interessant daran ist, dass die islamische Gesetzgebung, anders als die westliche, auf diesem Gebiet eine andere Wahrnehmung hat, in dem sie mindestens eine Gruppe von „Behinderungen“ betrachtet, nach ihren alles in allem sozialen Auswirkungen.

Eine andere Bezeichnung, die eine weitere Reihe von Behinderungen abdeckt, ist die des *majnun*.

Dies kann sein:

- der psychisch Behinderte
- der geistig Verwirrte
- der geistig Behinderte
- der Geistesgestörte
- der Mondsüchtige
- der Schwachsinnige
- der Idiot (schwer geistig Behinderte)

Alle diese Behinderungen gehören in die Skala geistiger Gesundheit.

Eine Einschränkung gibt es zu dieser Beobachtung, dass es keine Bezeichnung des einzelnen im arabischen gäbe. Es gibt die vage Bezeichnung *marid*, der Kranke und *marad*, die Krankheit, im alltäglichen Sprachgebrauch.

Im Koran werden Ungläubige und Heuchler häufig bezeichnet als Menschen, die eine Krankheit des Herzens haben. [Sure 2,10; 8, 49]

6 Denen, die ungläubig sind, ist es gleich, ob du sie warnst, oder nicht. Sie glauben (so oder so) nicht. 7 Gott hat ihnen das Herz und das Gehör versiegelt, und ihr Gesicht ist verhüllt. Sie haben (dereinst) eine gewaltige Strafe zu erwarten.

8 Unter den Menschen gibt es auch welche, die sagen: 'Wir glauben an Gott und an den jüngsten Tag', ohne daß sie (wirklich) gläubig sind. 9 Sie möchten Gott und diejenigen, die glauben, betrügen. Aber sie betrügen (in Wirklichkeit) nur sich selber, ohne sich (dessen) bewußt zu sein. 10 In ihrem Herzen haben sie (an sich schon) eine Krankheit, und Gott hat sie (noch) kränker werden lassen. Für ihre Lügenhaftigkeit haben sie (dereinst) eine schmerzhaftige Strafe zu erwarten. *

[Sure 2. Die Kuh: Der Koran, S. 103/104 (vgl. Sure 2, 6-10) (c) Verlag W. Kohlhammer]

p5 Vardit Rispler Chaim

Marad ist nach einer Hypothese von Rispler Chaim die nächste Bezeichnung im kanonischen islamischen Recht für eine generelle Bezeichnung einer weiten Skala von Behinderungen.

In der Rechtsprechung ist *marid* in fast jedem Gesetzeskapitel erwähnt, z.B.:

<i>salat al-marid</i>	→ das Gebet des Kranken
<i>talaq al-marid</i>	→ Zurückweisung des Kranken
<i>iqrar al-marid</i>	→ das Zeugenaussage des Kranken
<i>sawm al-marid</i>	→ das Fasten des Kranken
<i>hajj al-marid</i>	→ die Pilgerfahrt des Kranken
<i>jihad al-marid</i>	→ der heilige Krieg des Kranken

marid ist sehr unspezifisch, manchmal gibt es die Bezeichnung „*marad al mawt*“ → Krankheit zum Tode

Laut Vardit Rispler Chaim wurde die Bezeichnung *marid* (in der von ihr untersuchten Texten) in einer allgemeinen Weise gebraucht, die beides abdeckt, die Kranken und die Behinderten, *marad* schlägt sie vor, kann Leistungsminderung Schädigung oder dauerhafte Behinderung beinhalten.

Wenn diese Hypothese stimmt, dann ist *marad* am ehesten eine allgemeine Bezeichnung für eine große Spanne von Behinderungen.

Der Ursprung und die Gründe für Krankheit und Behinderung

p7

Um die islamische Wahrnehmung des Ursprungs von Behinderung zu verstehen, lohnt es sich zu erst den Koran zu betrachten.

Marad ist zu erst eine Krankheit des Herzens, die sich zeigt in Unglauben.

Marad ist das Gegenteil von *sihha*, Gesundheit, Ganzheit, Richtigkeit.

Die traditionelle islamische Sicht von Krankheit ist die einer unnatürlichen Bedingung, die verschiedene Organe des Körpers befällt.

Krankheit wird von Muslimen nicht als Ausdruck von Gottes Zorn, noch als Strafe vom Himmel gesehen, sondern als Prüfung die als Sühne für die eigenen Sünden dienen kann. Gesundheit und Krankheit werden Teil eines Kontinuums des Seins und das Gebet bleibt die Rettung in Gesundheit und Krankheit.

Nirgends im Koran in der *Sunna* oder im *Fiqh* wird eine klare Ursächlichkeit zwischen Allah und der Manifestierung von Krankheit oder Behinderung bei Gläubigen aufgestellt.

p8

Es gibt einen gut bekannten *hadith* „Gott gibt eine Behandlung für jeden Schaden“ *likull da'dawa* gemeint ist, dass wenn die Krankheit da ist, kann Gott die Heilung hervorbringen.

Krankheit als göttliche Strafe: diese Idee ist nicht koranisch, sie existiert aber in Teilen der Tradition. (*hadiths*)

Wenn Muslime unter einer Krankheit leiden, sollte ihre Quelle anderswo gesucht werden, nicht in Gottes Willen.

Von den Ungläubigen wird im Koran gesagt, in ihrem Herzen ist eine Krankheit.

Dies kann zum Beispiel Zweifel → *shakk* oder Heuchelei → *niffaq* sein.

Sehr häufig spricht der Koran metaphorisch von Blindheit oder Taubheit.

p9

Der Koran schreibt die Quelle von Krankheit bei gläubigen Muslimen starken gefühlsmäßigen Reaktionen zu, z.B.: Furcht, Spannung und Sorgen, die organische Veränderungen im Körper hervorrufen.

Sure 17 Wie könnt ihr euch, wenn ihr ungläubig seid, vor einem Tag in acht nehmen, der (mit seinen Schrecken) bewirkt, daß Kinder zu Greisen werden?

[Sure 73. Der sich eingehüllt hat: Der Koran, S. 1021 (vgl. Sure 73, 17) (c) Verlag W. Kohlhammer]

Natürliche Ursachen von Krankheiten wurden schon im frühen islamischen medizinischen Sammlungen erkannt. Zeitgenössische Erklärungen für die Ursache von Behinderungen und Krankheiten stützen sich vor allem auf die wissenschaftliche medizinische Literatur.

p10

Zwei große Ausnahmen gibt es zu diesem allgemeinem wissenschaftlichen Zugang über die Ursachen von Krankheiten:

- Erstens: die islamische Einstellung gegenüber Aids, was als Fluch Allahs für sexuelle Abweichler gesehen wird.
- Zweitens: die Geburt behinderter Kinder, wenn sie aus einer nichtehelichen Verbindungen stammen.

Die meisten Muftis sehen Aids als Allahs Fluch für Homosexualität und Ehebruch.³

³ Rispler-Chaim, Vardit. "Nushuz between medieval and contemporary Islamic law: the human rights aspect" Arabica 1992, v.39, 315-27

p11

In Südafrika, Indonesien und Senegal gibt es schon einige Anzeichen von Milde von Seiten der religiösen Autoritäten gegenüber HIV positiven Menschen, nicht jedoch in arabischen oder Ländern des Mittleren Ostens.⁴

p15

Die Deklaration der islamischen Menschenrechte

Die Deklaration der islamische Menschenrechte vom 19. September 1980 in Paris, garantieren die selben Rechte wie die Internationalen, mit Bezug auf Allah und Loyalität zum Propheten Mohammed.

Der Unterschied ist, dass man im Islam nur Anspruch auf Rechte hat und diese einfordern kann, wenn man vorher bestimmte Pflichten erfüllt hat.

Da der Schutz der Menschenwürde *karama* sowohl im Koran wie im Hadith betont wird und das Ziel der islamischen Menschenrechtserklärung ist, gibt es keine Diskrepanz zwischen der allgemeinen und der islamischen Menschenrechtserklärung. (Das ist umstritten. E. B.)

Eine der Säulen des traditionellen islamischen Rechts ist *zakat*, die Pflicht zur Barmherzigkeit, eigentlich die Bedürftigensteuer. Daneben gibt es die *sedaka*, freiwillige Wohltaten. (EB) Diese wird hochgepriesen und gewertet als gleichwertig wenn nicht überlegen allen Theorien von Menschenrechten, wie sie in der westlichen Welt heute entwickelt sind.

p16

Gesetze als Quelle von Information über soziale Realität

Das Gesetz schafft eine einzige Identität in einer Gemeinschaft die sich sonst ständig ändern würde... (Paul W. Kahn)

All dies macht das Studium des Gesetzes zu einer viel versprechenden Quelle über Informationen der gesellschaftlichen Realitäten.

Können wir etwas erfahren über gegenüber Behinderten indem wir das Gesetz lesen? Meine Antwort ist uneingeschränkt bejahend.

Fromme Muslims würden es schwierig finden, das islamische Gesetz nicht als offenbarte Wahrheit zu sehen, wenigstens was den Koran und die Sunna betrifft. Andere würden Göttlichkeit auch der Sharia zuschreiben. Für andere Gelehrte ist Fiqh, der einzelne Rechtsspruch durch Juristen (*die fuqaha*) formuliert und nichts ist daran göttlich.

p17

Die Tatsache, dass ein Gesetz existiert in den Gesetzesbüchern entfaltet noch nicht das ganze soziale Bild. Aber das Gesetz zeigt mindestens die wichtigsten sozialen Anliegen, Brennpunkte und gesellschaftlichen Visionen.

Dies bringt Vardit Rispler Chaim zurück zum Versuch, islamischen gesellschaftlichen Einstellungen gegenüber Behinderten über verschiedene Quellen islamischer gelehrter Rechtsprechung nach zu spüren.

⁴ IslamOnline.net of July 11, 2004

Kommentar:

Die hier vorgetragenen Gedanken sind meine Übersetzung der ersten Seiten des Buches von Vardit Rispler-Chaim, es existiert noch keine autorisierte Übersetzung in deutscher Sprache.

Embryonenstatus oder wann beginnen Würde und Rechte? Vergleich zwischen Islam und Christentum

Islam	Präimplantations-Embryo → keine Menschenwürde → Präimplantationsdiagnostik (PID, engl. PGD) deshalb erlaubt → therapeutisches Klonen verbrauchende Embryonenforschung reproduktives Klonen	Nach islamischer Lehre wird der Embryo entweder nach dem 42. oder dem 120. Tag beseelt. Vorher hat er keinen schützenswerten Status.	Embryo in utero nach 40 Tagen → Abtreibung ist erlaubt bei Lebensgefahr für die Schwangere. erlaubt erlaubt verboten, bringt die natürliche Familienfolge durcheinander.
-------	---	--	---

Beurteilung von Abtreibung im Islam in historischer Sicht

Abtreibung erfolgte ausschließlich durch herbeigeführte Frühgeburt. Es wurde versucht, festzustellen, ob es sich überhaupt um einen Embryo handelte oder um einen Blutklumpen, indem man heißes Wasser über das aus dem Mutterleib Ausgetretene schüttete. Wenn dabei eine geformte Gestalt zurückblieb, galt das als Embryo und also als Abtreibung. Die Stadien der Embryo-Entwicklung wurden nach den Koransuren 23:12-14 festgelegt. Einige Gelehrte legten die Formung des Embryos auf den 120. Tag. Vor der Formung des Embryos war eine Abtreibung straffrei. Die Koranglehrten sind sich über die Embryo-Entwicklung nicht einig und es macht Schwierigkeiten, die Stadien der Embryo-Entwicklung, die im Koran genannt sind, mit den heutigen naturwissenschaftlichen Befunden zu harmonisieren.

Quelle: Eich, p 43 – 47

Abtreibung bei Vergewaltigung

In den 1990er Jahren, angesichts systematischer Vergewaltigungen muslimischer Bosnierinnen durch Serben, wurde die Abtreibung von einigen Rechtsgelehrten, z.B. dem ehemaligen Mufti Ägyptens und derzeitigem Rektor der Azhar-Universität in Kairo, für rechtens erklärt. Argumentation: um die Abstammungslinie rein zu erhalten. Diese Begründung wurde aber bestritten. Jussuf Qaradawi gab zur Begründung an, es müsse eine ausreichende Notwendigkeit *darura* vorliegen. Dies muss von einem Gremien aus Ärzten und Fachleuten festgestellt werden. Die psychischen Probleme der Frau werden ausdrücklich in die Überlegung eingeschlossen.

Sa'd al-Din Hilali geht noch weiter. Da die Frau sich grundsätzlich gegen Vergewaltigung wehren darf, bis hin zur Tötung des Vergewaltigers, darf sie auch abtreiben, denn ein Abtreibungsverbot

käme u.U. einem psychischen Mord an der Mutter gleich. Die Vergewaltigung muss aber sofort angezeigt werden, der Embryo darf noch keine menschliche Form haben.

Quelle: Eich, p 89 – 91

Abtreibung bei schwerer Behinderung

1971 wurde dies noch kategorisch verboten. 1990 erlaubte die IFA in Mekka Abtreibung vor dem 120. Tag, unter der Voraussetzung, dass ein Ärztegremium eindeutig eine schwere, nicht zu behandelnde Behinderung feststellte und die Eltern die Abtreibung wünschten. Begründung: Das Leben wird schlecht und schmerzlich sein für es selbst und seine Familie.

Quelle: Eich, p 84

Gegen Abtreibung bei Behinderung

Die Formen der Pränataldiagnostik können erst nach dem 40. Tag der Schwangerschaft bzw. dem 120. Tag erfolgen. Behinderung könne vor der Beseelung des Embryos nicht diagnostiziert werden (und prinzipiell ist Abtreibung nur vor der Beseelung erlaubt.) Abtreibung ist aber erlaubt bei Lebensbedrohung der Mutter. Diese gilt als *darura* und es gehört zu einer Grundmaxime des islamischen Rechts, das eigene Leben zu erhalten. Behinderung als Belastung für das Kind und die Umwelt wird als Abtreibungsgrund explizit zurückgewiesen.

Quelle: Eich, p 86 – 87

Im Islam ist Adoption nicht erlaubt⁵, sie wird als Störung der natürlichen Ordnung gewertet (Quelle: Internet <http://islamisches-zentrum-muenchen.de>). Entsprechend der Wichtigkeit der blutsverwandten Nachkommenschaft werden die Technologien der Fortpflanzungsmedizin genutzt.

Das Menschenbild Im Christentum

Das Menschenbild im Christentum ist sehr viel pessimistischer. Der Mensch ist nicht dazu beauftragt, die Welt zu vollenden, das ist Gottes Werk. Der Mensch ist im Gegenteil immer zur Sünde geneigt. Besonders das Luthertum neigt zu einem Fürsorglichkeitsparadigma. Der Staat soll den Bürger vor der eigenen, falsch verstandenen Freiheit schützen.

Christentum	Präimplantations-Embryo → Würde und Rechte von Anfang an. → PID in Deutschland verboten	→ Abtreibung in den ersten 12 Schwangerschaftswochen rechtswidrig, aber nicht strafbar.
-------------	---	---

Im Christentum ist Adoption erlaubt, als Umgang mit Unfruchtbarkeit.

⁵ Der Familienname muss der eigene Name des adoptierten Kindes bleiben, er darf nicht geändert werden. Da im Koran adoption nicht vorgesehen ist, sind die Adptionsrechte von Land zu Land verschieden. In jedemfall muss das Kind um seine Adoption wissen, sie darf ihm nicht verschwiegen werden.

Der Umgang mit Medizintechniken und ihre Bewertung:

<p>Pränataldiagnostik PND</p> <ul style="list-style-type: none"> • Amniozentese • Chorionzottenbiopsie • Nabelschnurpunktion 	<p>→ Kind wird im Mutterleib getestet.</p>
<p>Präimplantationsdiagnostik PID</p> <p>→ Tests nach künstlicher Befruchtung, eingepflanzt werden nur ausgewählte Embryos.</p>	
<p>Polkörper Test</p> <p>→ In Deutschland erlaubt, weil man nicht den Embryo direkt antastet, trotzdem sind darüber ca. 80 % der genetischen Abweichungen erkennbar.</p>	

Gesetzeswerke in Deutschland:

<p>Paragraph 218 a SBG</p> <ul style="list-style-type: none"> • Regelung des Schwangerschaftsabbruches 	
<p>Embryonenschutzgesetz: 1990</p> <ul style="list-style-type: none"> • Zur Regelung der In-Vitro-Fertilisation 	<p>EschG sagt nichts über die Pille danach.</p>
<p>Stammzellgesetz:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Regelt die Einfuhr und Verwendung von embryonalen Stammzellen zu Forschungszwecken 	<p>letzte Änderung August 2008, der Stichtag wurde von 2002 auf 2007 verschoben. D.h. es dürfen jetzt Stammzelllinien aus Embryonen gewonnen werden, die nach 2002 erzeugt wurden.</p>

Fazit:

Bioethik und Religion ist immer kontextabhängig.

Quellen:

EPD, Dokumentation Nr. 24, Hrsg. Simone Ehm/Silke Schicktanz, Frankfurt am Main 3. Juni 2008,

Thomas Eich: Islam und Bioethik, eine kritische Analyse der modernen Diskussion im islamischen Recht, Reichert Verlag Wiesbaden, 2005,

Vardit Rispler-Chaim, Disability in Islamic Law, Springer, Dordrecht, The Netherlands, 2006.